

Vereinbarung über eine Vermittlungsprovision

Zwischen _____, _____, _____, (Auftraggeber)
und
InduServ GmbH, Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 22, 47228 Duisburg (Auftragnehmer)

§ 1 Vermittlungsvoraussetzungen / Darlegungslast

Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages oder innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Überlassung mit dem Mitarbeiter des Auftragnehmers ein Arbeitsverhältnis eingeht.

Das gleiche gilt, wenn ein solches Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber oder dem rechtlich bzw. wirtschaftlich mit ihm verbundenen Unternehmen direkt, nach Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber, und ohne vorherige Überlassung zustande kommt.

Entsprechendes gilt, wenn der Mitarbeiter als freier Mitarbeiter bzw. Selbständiger für den Auftraggeber tätig wird.

Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer mitzuteilen, ob und wann und zu welchen finanziellen Bedingungen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

Wenn im Streitfall der Auftragnehmer Indizien glaubhaft macht, die ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vermuten lassen, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

§ 2 Vermittlungsprovision / Höhe / Fälligkeit

In den Fällen des § 1 hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an den Auftragnehmer zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des Mitarbeiters / Bewerbers ohne vorherige Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter.

Sie beträgt 1,5 Bruttomonatsgehälter bei einer Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate nach Beginn der Überlassung.

Sie beträgt 1 Bruttomonatsgehalt bei einer Übernahme innerhalb der Monate 4 – 6 nach Beginn der Überlassung.

Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Mitarbeiter vereinbarte Bruttomonatsgehalt (Offenlegungspflicht).

Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses oder freien Mitarbeiterverhältnisses maßgeblich.

Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.

_____, den

_____, 47228 Duisburg, den

Unterschrift/Stempel Auftraggeber

Unterschrift/Stempel Auftragnehmer